



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die
Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2014-8867/Dr.Fi/Ge
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Dr. Fischer**

Klappe 1600 Innsbruck, 07.04.2014

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014)

Bezug: Ihr Schreiben vom 2.4.2014
zust. Referentin: Monika Weissensteiner

Mit dem vorliegenden Entwurf werden notwendige Anpassungen und Klarstellungen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Bereich Invalidität neu sowie Kontoerstgutschrift und Pensionskonto vorgenommen. Weiters werden die im Koalitionsübereinkommen angekündigten Maßnahmen zur langfristigen Sicherung des auf dem Umlageverfahren beruhenden Pensionssystems gesetzlich transformiert. Insgesamt ist das Gesetzesvorhaben darauf ausgerichtet, bisher schon aufgetretene Unklarheiten beim Vollzug zu beseitigen und kann daher aus dieser Sicht positiv beurteilt werden. Eine Sonderstellung dabei nehmen aber die weitreichenden Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters ein. Diese sind kritisch zu hinterfragen, da letztlich wie bei schon sehr vielen ASVG-Novellen eine Verschlechterung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu befürchten ist.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 79c ASVG:

Gemäß dem Regierungsprogramm wird der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verpflichtet, beginnend mit der Jahresmitte 2014 ein sogenanntes Pensionsmonitoring durchzuführen. Dabei werden Daten zum tatsächlichen Pensionsantrittsalter sowie Daten zur Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer erhoben und dem Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weitergeleitet. Ziel dieser Datenerhebung ist die laufende Beobachtung der Entwicklungen im Bereich älterer Beschäftigter ab 55 bzw. 60 sowie die Evaluierung des faktischen Pensionsantrittsalters. Dadurch soll überprüft werden, ob der im Koalitionsübereinkommen festgelegte Zeitplan eingehalten wird. Dieser Pfad sieht vor, dass die Beschäftigungsquote im Zeitraum 2014 bis 2018 bei den 55 bis 59 jährigen Männern von derzeit 68,1% auf 76,6% angehoben werden soll. Bei den Frauen in der gleichen Altersgruppe soll eine Steigerung von 47,9% auf 62,9% erfolgen. Beim durchschnittlichen Pensionsantrittsalter wird im gleichen Zeitraum eine Steigerung von 58,4 auf 60,1 Jahren erwartet.

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, wird bereits jetzt eine Reihe von Begleitmaßnahmen getroffen. Dazu zählen u.a. Einstellbonuszahlungen für über 50-Jährige über Zielvorgaben für das Arbeitsmarktservice bis hin zur Anreizverstärkung für das Weiterarbeiten nach Erreichen des Regelpensionsalters.

Dazu ist zu sagen, dass alle Maßnahmen in der einen oder anderen Form bereits vorhanden waren und auch in der Vergangenheit nie zum gewünschten Ergebnis geführt haben. Die Arbeitswelt folgt eigenen Gesetzen und lässt sich nur schwer beeinflussen. Invalidisierungen weit vor dem Alterspensionsalter werden nach wie vor den angestrebten Zielvorgaben zuwiderlaufen. Dies ist auch dem Gesetzgeber durchaus bewusst, sieht er doch bereits im Regierungsübereinkommen verbindliche Maßnahmen vor, sollten die Zielvorgaben bereits ab Ende 2015 verfehlt werden.

Richtigerweise werden jene Faktoren angesprochen, die den budgetären Aufwand für die Pensionsversicherung zum Nachteil der Versichertengemeinschaft vermindern können. Es handelt sich dabei um Änderungen beim Beitragssatz (sprich Erhöhung der Pensionsbeiträge), Absenkung des Steigerungsbetrages von derzeit 1,78% jährlich (dies bedeutet Verminderung der Pensionshöhe), Maßnahmen (sprich Erhöhung) beim Pensionsalter oder Verminderung der jährlichen Pensionsanpassung. Darüber hinaus werden noch einige weitere Möglichkeiten genannt, um eine Kostendämpfung herbeizuführen.

Insgesamt kann daher das Pensionsmonitoring nur als Instrument für eine spätere Leistungsverschlechterung im allgemeinen Pensionsrecht verstanden werden und ist aus Sicht der AK Tirol daher in der vorgeschlagenen Form abzulehnen.

Vielmehr sollte an Stelle ständiger einschränkender Maßnahmen über eine Verbreiterung des Beitragsaufkommens in der Sozialversicherung und damit eine höhere Dotierung der Pensionsversicherung nachgedacht werden. Dementsprechende Vorschläge wurden bereits mehrfach gemacht, unter anderem wäre über eine Reform der Beitragsbemessung in Richtung Wertschöpfung eines Unternehmens nachzudenken.

Natürlich kann dies sinnvollerweise auch mit Maßnahmen zu einer gesünderen Arbeitswelt kombiniert werden. Dies wäre eine aktive Angehensweise der Probleme im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung an Stelle reaktiver Einzeleingriffe, die – so zeigt die Vergangenheit – immer wieder zu Leistungseinschränkungen für künftige Pensionisten geführt haben.

Zu § 143a ASVG:

Die nunmehr vorgenommenen Klarstellungen und Adaptierungen bei den Bestimmungen über das Rehabilitationsgeld werden gutgeheißen. Die mittlerweile mit der Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes weiters vorgenommene Novellierung der Behandlung von Übergangsfällen nach befristeter Invaliditätspension (§ 669 Abs. 6a ASVG) stellt sicher, dass keine Benachteiligung durch die Bemessung des Rehabilitationsgeldes erfolgt.

Eine Sanktionierungsmöglichkeit durch die Krankenkassen, wenn ein dem Case Management zuwider laufendes Verhalten gesetzt wird, ist sinnvoll und systematisch richtig.

Zu § 255 Abs. 4 Z. 1 ASVG:

Eine Rahmenfristerstreckung auch für die Dauer des Bezuges von Rehabilitationsgeld ist zu begrüßen.

Änderungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes:

Die Klarstellungen und Präzisierungen im Allgemeinen Pensionsgesetz betreffen Sonderfälle im Bereich Kontoerstgutschrift bei Bezug einer Invaliditätspension / Berufsunfähigkeitspension und sind daher nicht zu beanstanden.

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Erwin Zangerl' with a checkmark at the end.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Pirchner' with a checkmark at the end.

(Mag. Gerhard Pirchner)